

**DITSL**

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

Deutsches Institut für tropische  
und subtropische Landwirtschaft GmbH

in der Fassung vom 14.06.1991

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

### § 1

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen

"Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Witzenhausen.  
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.  
(4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 2

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der internationalen ländlichen Entwicklung und die Durchführung hierzu geeigneter Maßnahmen. Dazu gehört insbesondere, daß die Gesellschaft

1. die Ausbildung in tropischer und subtropischer Agrarwirtschaft unmittelbar und mittelbar fördert. Zu diesem Zweck unterhält sie ihre Liegenschaften in Witzenhausen (Grundstücke und Gebäude) und stellt sie, soweit diese nicht für eigene Zwecke gemäß § 2. benötigt oder anderweitig genutzt werden, dem Land Hessen für den Betrieb der Fachbereiche Landwirtschaft und Internationale Agrarwirtschaft der Gesamthochschule Kassel (GhK) oder etwaiger Nachfolgeeinrichtungen zu einem angemessenen Miet- und Pachtzins zur Verfügung;
  2. entwicklungspolitisch relevante Lehrveranstaltungen - Kurse und Praktika - durchführt und die dazu notwendigen Unterkünfte und Lehrräume bereitstellt. Dies kann in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere auch der GhK, erfolgen;
  3. ihre umfangreiche Fachbibliothek unterhält, wissenschaftlich bearbeitet, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ergänzt und ausbaut und der Öffentlichkeit, insbesondere den Lehrkräften und Studierenden der GhK, kostenlos zur Verfügung stellt;
  4. ihre völkerkundliche Sammlung der von ihr mitgetragenen Stiftung "Völkerkundliches Museum Witzenhausen" als Dauerleihgabe überläßt und dafür Sorge trägt, daß sie für Lehre und Forschung im o.a. Sinn verfügbar ist;
  5. den Studierenden der beiden o.g. Fachbereiche der GhK und den Teilnehmern an ihren eigenen Programmen bei der Arbeitsplatzsuche und der künftigen beruflichen Arbeit nach Kräften Rat und Hilfe gewährt, auch soweit es sich nach einer Ausbildung oder Berufsausübung im Ausland um ihre Reintegration in den heimatlichen Lebens- und Arbeitsbereich handelt.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist die Gesellschaft berechtigt, im In- und Ausland andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an Unternehmen zu beteiligen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### § 3

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Dritten Abschnittes ("Steuerbegünstigte Zwecke") der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, durch Darlehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft gilt § 19.
- (7) Die Geschäfte der Gesellschaft sollen unbeschadet der Gemeinnützigkeit nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

## **II. Stammkapital und Geschäftsanteile**

### **§ 4**

Das Stammkapital beträgt DM 314.700,--

(Dreihundertvierzehntausendsiebenhundert Deutsche Mark.)

### **§ 5**

- (1) Eine Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon unter Lebenden bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen nur derjenige als Inhaber, dessen Erwerb unter Nachweis des rechtswirksamen Überganges der Gesellschaft angezeigt ist.
- (3) Eine Verfügung, insbesondere Veräußerung oder Übertragung von Teilen eines Geschäftsanteiles, auch von Todes wegen, ist nur zulässig, wenn sowohl der abgetrennte Teil als auch der Restteil durch 500 teilbar ist und mindestens DM 500,-- (Fünfhundert Deutsche Mark) beträgt. Die Entschädigung darf den Nennwert nicht übersteigen.

### **§ 6**

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so sind dessen Erben verpflichtet, der Gesellschaft den Tod des Erblassers schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den Erben binnen spätestens zwölf Monaten nach Zugang der Todesmitteilung die Übertragung des Anteils zum Nennwert auf die Gesellschaft oder eine von ihr zu benennende Person zu verlangen.
- (3) Mit der Aufforderung zur Überlassung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters ruhen die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte, und zwar bis zur geforderten Übertragung des Anteils.
- (4) Es genügt die Aufforderung gegenüber einem der Erben oder dessen Bevollmächtigten und, falls sie schriftlich erfolgt, durch Absendung der Aufforderung an die letzte bekannte Anschrift eines Erben oder, falls eine solche nicht bekannt ist, an die letzte bekannte Anschrift des letztbekannten Inhabers dieses Geschäftsanteils.

## § 7

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zugelassen. Als Entschädigung dürfen keine höheren Beträge als die eingezahlten Kapitalanteile bezahlt werden.

## III. Verwaltung und Geschäftsführung

### § 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Versammlung der Gesellschafter,  
der Aufsichtsrat,  
der oder die Geschäftsführer.

### § 9

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter wird unbeschadet der Bestimmungen über das Einberufungsrecht von Minderheiten (§ 50 GmbHG) durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinen Stellvertreter oder im Auftrag durch den Geschäftsführer bzw. einen von mehreren Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an die von den Gesellschaftern mitgeteilten oder der Gesellschaft zuverlässig bekannt gewordenen Anschriften sowie durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder in dem Organ, auf das dessen Aufgaben übergegangen sind.
- (3) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Die Vorschrift des § 51 (3) GmbHG findet Anwendung; das gleiche gilt sinngemäß für § 51 (4) GmbHG. Soweit die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit erfolgt (§ 50 GmbHG), gelten § 51 (1) und (2) GmbHG.
- (5) Die Versammlung der Gesellschafter hat zu beschließen über die lt. Gesetz ihrer Bestimmung unterliegenden Aufgaben, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind, sowie insbesondere über
  - a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrates; § 101, § 103 und § 120 AktG 1965 finden sinngemäß Anwendung;
  - b) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen sowie den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  - c) die Aufnahme von Darlehen von mehr als DM 50.000,-- (Fünzigtausend Deutsche Mark);
  - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als DM 50.000,-- (Fünzigtausend Deutsche Mark);
  - e) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - f) die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung. § 19 des Gesellschaftsvertrages ist dabei zu beachten.

- (6) Die Beschlüsse der Versammlung der Gesellschafter werden nach Maßgabe der § 47 und § 48 GmbHG gefaßt.
- (7) Telegrafische Abstimmungen können nach den Vorschriften für die schriftlichen Abstimmungen (§ 48 (2) GmbHG) vorgenommen werden.
- (8) Alle gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## § 10

- (1) In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlußprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluß einschließlich des Anhangs und der Lagebericht sind durch einen jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu wählenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen erlassenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu prüfen.
- (3) Sobald der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers vorliegt, haben der oder die Geschäftsführer den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Zugleich haben die oder der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.
- (4) Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen unverzüglich vorzulegen.

## § 11

Für die Gliederung und die Wertansätze in der Bilanz sowie für den Inhalt des Lageberichtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie sinngemäß die Bestimmungen des Aktiengesetzes.

## § 12

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert jeweils vier Jahre (§ 102 (1) AktG).
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Hessen,  
die Gesellschaft zur Förderung der internationalen ländlichen Entwicklung - Freundeskreis Wilhelmshof in Witzenhausen e.V. und die  
Auslandsiedlung GmbH i.L.  
entsenden je zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat,  
der Verband der Tropenlandwirte aus Witzenhausen e.V. ein Mitglied.

- (4) Die übrigen drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Versammlung der Gesellschafter gewählt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### § 13

- (1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters oder in deren Auftrag durch einen Geschäftsführer zu Sitzungen zusammen, so oft dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist. § 110 (3) AktG 1965 findet Anwendung.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß der Aufsichtsrat gem. (1) einberufen werden.
- (3) Die Einladungen sollen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlußvorlage als abgelehnt.
- (6) Die durch Stimmengleichheit abgelehnte Vorlage muß auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und zur erneuten Abstimmung gestellt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Nach Ermessen des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall seines Stellvertreters können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind schriftlich niederzulegen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 14

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm kraft Gesetz und Gesellschaftsvertrag zufallenden Aufgaben wahrzunehmen. Er beschließt insbesondere über:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  - b) die Anstellung von leitenden Angestellten,
  - c) die Aufnahme von Darlehen, soweit dafür nicht die Einwilligung der Versammlung der Gesellschafter erforderlich ist (§ 9 (5) b),
  - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als DM 2.000,-- (Zweitausend Deutsche Mark), soweit dafür nicht die Einwilligung der Versammlung der Gesellschafter erforderlich ist,
  - e) den Abschluß von Verträgen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören und deren Gegenstand den Wert von DM 5.000,-- (Fünftausend Deutsche Mark) übersteigt,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen nach § 6.

- (2) Die Zustimmung kann von Fall zu Fall oder allgemein in näher bestimmtem Rahmen erteilt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben einem Ausschuß oder einem Sonderbeauftragten übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Zeit erfolgen. Sie ist jederzeit widerruflich.

#### § 15

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrates die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen.

#### § 16

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

#### § 17

Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger oder in dem Organ, auf das dessen Aufgaben übergegangen sind.

#### § 18

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen stehen die in § 53 und § 54 HGrG angegebenen Rechte zu.

#### § 19

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Fortfall der in § 2 niedergelegten Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft nach Tilgung oder Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten zunächst zur Rückzahlung der von den Gesellschaftern eingezahlten Stammkapitalanteile zu verwenden. Etwa darüber hinaus verbleibendes Vermögen ist auf eine von den Gesellschaftern auszuwählende gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, deren Zweckbestimmung denen des § 2 entspricht oder ähnlich ist.
- (2) Der Beschluß der Gesellschafter über die Auflösung darf erst nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.